

Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Vom 7. Juli 1977

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Beckum am 5. Juli 1977, 5. September 2001 und 17. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Stadt Beckum zum Feilbieten von Waren und zum Anbieten von Leistungen werden Gebühren – Standgeld – nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 2

Die Gebühren, die ausschließlich das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze darstellen, werden von Einheimischen und Fremden in gleicher Höhe, im Übrigen aber ohne Rücksicht darauf erhoben, ob die Zeit, für die sie berechnet worden sind, von dem Unternehmer voll ausgenutzt worden ist.

§ 3

Bei der Berechnung der Gebühr, außer bei Verkaufsgeschäften auf Kirmessen, ist die Größe des Standes maßgebend. Die Berechnung der Gebühr wird nach der Bodenfläche gemessen, die unter dem Stand oder Betrieb (auch so weit sich dieser in der Luft abspielt) einschließlich des für Betriebswagen oder in anderer Weise von den Inhabern benutzten Platzes liegt. Bei Karussells oder anderen Rundgeschäften wird als Front- und Tiefenlänge der Durchmesser berechnet. Bei Verkaufsgeschäften wird die Gebühr nach der Front einschließlich eventueller überstehender Dekorationen berechnet.

Die festzusetzende Gebühr wird für jeden angefangenen Bemessungszeitraum und für jeden angefangenen Quadratmeter Bodenfläche beziehungsweise Frontmeter voll berechnet.

§ 4

Die Stadt ist berechtigt, bei Veranstaltungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Platzbefestigung führen kann, von den Benutzern Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

§ 5

Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen, eines formellen Bescheides bedarf es nicht.

Die Gebühr wird von den dazu bestellten Bediensteten der Stadt Beckum festgesetzt und gegen Empfangsbestätigung erhoben. Die Empfangsbestätigung ist während des Marktes,

- 2 -

der Kirmes und so weiter jederzeit bereitzuhalten und auf Aufforderung dem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.

Eine Rückzahlung von gezahlten Gebühren findet beim Nichtaufbau und Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

Im Falle der Nichtzahlung ist der eingenommene Platz auf Aufforderung sofort zu räumen.

Personen, für die die Zahlung der Gebühr eine erhebliche Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. Zur Ermäßigung oder Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. November 1971 (GV. NRW. 1971 Seite 354).

Wenn eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unüberwindliche Hindernisse ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss, so werden die bereits gezahlten Standgelder nach Abzug der vom Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Unkosten erstattet. Die abzuziehenden Unkosten dürfen 25 Prozent der Gesamtbeträge nicht überschreiten. Fallen nur einzelne Tage der Veranstaltungen aus, so wird der zu erstattende Betrag nur nach diesen Tagen berechnet.

§ 6

Übersteigt die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche die angemeldete und veranlagte Fläche, so ist an Ort und Stelle die entsprechende Nachzahlung zu leisten.

§ 7

Standgelder sind öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 4 KAG NRW und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

In den Gebühren sind weder Kosten für elektrische Energie noch Kosten für die Abfallbeseitigung enthalten. Diese Kosten werden gesondert als Nebenkosten erhoben. Die Unternehmer haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Lieferung von Kraft- und Lichtstrom.

§ 9

Diese Ortssatzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen und auf Plätzen, die zum fiskalischen Eigentum der Stadt gehören, sowie für Verkaufsstände auf Viehmärkten.

§ 10

Gegen die Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch bei der Stadt Beckum DER BÜRGERMEISTER in Beckum zu. Für das Widerspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. Seite 17). Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 12. Dezember 1975 außer Kraft.

TARIF**zur Satzung über die Erhebung von Standgeld vom 7. Juli 1977****A) Marktstandgeld**

Marktstandgeld auf allen Märkten

für jeden Tag des Feilbietens oder der Inanspruchnahme eines Standes

pro m²/Tag 0,70 Euro

mindestens 5,00 Euro

B) Kirmesstandgeld

a) für Fahrgeschäfte

pro m²/Tag 0,40 Euro

b) für Verkaufsgeschäfte, Verlosungen und Ähnliches

pro laufender Frontmeter/Tag 2,00 Euro

c) für Trink-, Wurstverkaufs- und sonstige Imbiss-Stände oder
-wagen,pro m²/Tag 2,50 Euro**C) Sonderstandgeld**Für Zirkusunternehmen, Tierschauen und diesen gleichzustellenden
Unternehmenpro m²/Tag 0,15 Euro

mindestens pro Tag 50,00 Euro